

Depeschen vom 12. April.

Charlottenburg. (Privat-Telegramm.) In dem Beleidigungsprozeß des weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten Schriftstellers Carl May gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius wegen Beleidigung (Lebius hatte in einem Briefe Carl May einen Räuber und Verbrecher genannt) wurde der Privatbeklagte Lebius freigesprochen und die Kosten des Verfahrens dem Schriftsteller Carl May auferlegt. Das Gericht hat auf Grund des Vorlebens des Privatklägers folgendes als wahr unterstellt: Der Privatkläger ist u. a. mit 4 Jahren 1 Monat Zuchthaus vorbestraft und zwar wegen Betruges und Diebstahls unter erschwerenden Umständen, Fälschungen usw. Es ist ferner festgestellt, daß der Privatkläger Carl May das Leben eines Räuberhauptmanns in den erzgebirgischen Wäldern geführt hat und schon in früher Jugend ein gemeiner Dieb gewesen ist. Außerdem wurde festgestellt, daß er auch als Literat ein Räuber, Dieb und Hochstapler ist. (Carl May stammt bekanntlich aus Hohenstein-Ernstthal und lebte seit längerer Zeit in Dresden. D. Red.)

Aus: Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger, Hohenstein-Ernstthal. 13.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, September 2018